

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

- Entschädigungssatzung -

vom 02.02.2022

Die Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 und Art. 30 KommZG und den Art. 20a und Art. 23 GO folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 10 € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 551,07 €. Ist der Gemeinschaftsvorsitzende an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte (Urlaub, Krankheit) verhindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung zwei Monate weitergezahlt.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird eine jährliche Sonderzuwendung entsprechend den Regelungen für ehrenamtliche Bürgermeister gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend den Regelungen des Art. 54 Absatz 2 KWBG. In den Fällen des Art. 54 Abs. 2 Satz 2 KWBG gilt für die Anpassungen die Erhöhung nach Nr. 3.

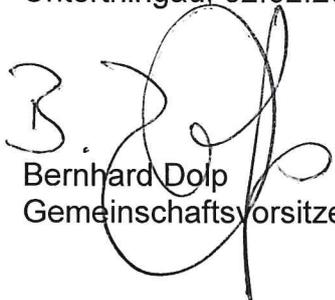
§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, die zum Eheschließungsstandesbeamten der VG Unterthingau bestellt sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 0,10 € je Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und Jahr.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 29. Juli 2020 außer Kraft.

Unterthingau, 02.02.2022


Bernhard Dolp
Gemeinschaftsvorsitzender

